



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der
Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen –
Fachrichtung Logistik und Mobilität“
(FSPO-WILUMBS)**

14. April 2021

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 19. Mai 2021 die vom Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie der TUHH am 14. April 2021 auf Grund von § 85 Absatz 4 Satz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), §§ 12 Absatz 3 Satz 1, 15 Absatz 2 Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) und § 3 Absatz 4 Satzung der Studiendekanate und Studienbereiche beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Inhalt	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeiten	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen	3
§ 5 Technischer Ergänzungskurs	3
§ 6 Studienarbeit	3
§ 7 Inkrafttreten	3

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studienbereich
Zuständig ist das Studiendekanat Management-Wissenschaften und Technologie.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.
- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität des Studiendekanats Management-Wissenschaften und Technologie.

Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Management-Wissenschaften und Technologie benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen, Studienleistungen und Vertiefungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 Absatz 3 der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Einführung in Operations Research und Statistik“.
 - b. Die Grundlagenprüfung „Mechanik I (Stereostatik)“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung des Moduls „Verkehrsplanung und Verkehrstechnik“.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung muss beim Zentralen Prüfungsamt schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag ist zu genehmigen, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde. Ansonsten ist solch eine Genehmigung nur möglich, falls wichtige Gründe vorliegen und keine wesentliche Verlängerung der Studienzeit zu erwarten ist. Eine Studienfachberatung und die Genehmigung durch die Studiengangsleitung sind in diesem Falle erforderlich.

§ 5 Technischer Ergänzungskurs

- (1) Der Technische Ergänzungskurs ist ein offenes Modul und umfasst ein geschlossenes Modul im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten, das mit einer benoteten Prüfung abschließt. Hierfür ist aus dem benoteten, noch nicht belegten, technischen Lehrangebot der Bachelorstudiengänge der TUHH zu wählen.
- (2) Die Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung des oder der gewählten Module im Rahmen des Technischen Ergänzungskurses erfolgt im Zentralen Prüfungsamt der TUHH.

§ 6 Studienarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 20 ASPO.
- (2) Die Studienarbeit wird mit 6 Leistungspunkten gewichtet. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen.
- (3) Der Bearbeitungszeitraum umfasst maximal sechs Monate.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, der tatsächliche Arbeitsaufwand ergibt sich aus der Anzahl der Leistungspunkte und bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2021.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.

14. April 2021

Technische Universität Hamburg